

3.2. Der **Einspruch des Staatsanwalts** kann zugunsten oder zuungunsten des beschuldigten Bürgers eingelegt werden. Die Einspruchsfrist für den Staatsanwalt beginnt mit der Beschlußfassung durch das gesellschaftliche Gericht (zur Fristberechnung vgl. Anm. 1.4. und 2.2. zu § 78).

3.3. Die **Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts** entspricht nicht dem Gesetz, wenn z. B. nur zwei Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts die Entscheidung getroffen haben oder eine Geldbuße

festgelegt wurde, die über der vorgesehenen Höchstgrenze liegt.

4.1. Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung sind die abschließenden Ausführungen der Betroffenen, des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts (vgl. auch §238 und Anmerkungen dazu).

4.2. Die Rücknahme des Einspruchs kann, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, bis zur Entscheidung der Strafkammer über den Einspruch erklärt werden.

§277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beiziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

1.1. Die **Entscheidung über den Einspruch** kann nach mündlicher Verhandlung oder ohne vorherige mündliche Verhandlung getroffen werden. Vor der Entscheidung hat die Strafkammer die entsprechenden Unterlagen vom gesellschaftlichen Gericht beizuziehen. Der Staatsanwalt ist vom Termin der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

1.2. Ihren **Beschluß** hat die Strafkammer zu begründen. Die Gründe des Beschlusses müssen eine knappe Schilderung des bisherigen Verfahrens und des Sachverhalts, die Angabe der Einspruchsgründe und die Auseinandersetzung mit ihnen enthalten.

1.3. Eine **mündliche Verhandlung** ist dann notwendig, wenn der angefochtene Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts widersprüchliche Angaben

zum Sachverhalt enthält und deshalb das KG durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger eine Klärung herbeiführen muß. Eine Vernehmung von Zeugen ist zulässig.

1.4. Eine **Stellungnahme des gesellschaftlichen Gerichts** kann beigezogen werden, wenn dadurch widersprüchliche Angaben zum Sachverhalt beseitigt werden können. Von dieser Möglichkeit kann das KG in allen Einspruchsverfahren Gebrauch machen, unabhängig davon, ob es mit oder ohne vorherige mündliche Verhandlung abgeschlossen wird.

1.5. Im **Einspruchsverfahren** hat die Strafkammer die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts allseitig zu überprüfen (auch hinsichtlich der Män-